

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für die
mit Errichtung einer Fischaufstiegsanlage an der Lechstaustufe 12 - Lechmühlen ein-
hergehenden wasserrechtlichen Ausbaumaßnahme gemäß § 67 i. V. m. § 68 Wasser-
haushaltsgesetz (WHG)**

Antragsteller:

Uniper Kraftwerke GmbH
Johann-Schmidt-Straße 11
86899 Landsberg am Lech

I. Vorbemerkung

Die Uniper Kraftwerke GmbH hat Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG - für die mit dem Bau und Betrieb der Fischaufstiegsanlage der Lechstaustufe 12 - Lechmühlen verbundenen Gewässerausbaumaßnahmen gestellt.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG hat das Landratsamt als zuständige Behörde auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Maßgebend ist im vorliegenden Fall § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage als Gewässerausbaumaßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe und Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden (§ 7 Abs. 5 UVPG, Nr. 3.7 der Anlage 3 zum UVPG).

2. Allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG:

Der allgemeinen Vorprüfung liegen die von der Uniper Kraftwerke GmbH eingereichten Antragsunterlagen vom 18.12.2023 zugrunde. Bei der Prüfung wurden sämtliche relevanten Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie die daraus resultierenden Umweltauswirkungen betrachtet. Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da das beantragte Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Landsberg am Lech auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Dieser Einschätzung liegen insbesondere die folgenden Erwägungen zugrunde:

2.1 Bereich Wasser

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben auf den Bereich Wasser sind nicht zu befürchten. Dem Lech als beeinflusstes Gewässer werden ca. 830 l/s entnommen und im Unterwasser der Staustufe 12 wieder zugegeben. Somit werden die Hauptwerte des Lechs unwesentlich beeinflusst.

Alle Bereiche, die mit dem Neubau der Fischaufstiegsanlage mit Wasser beschickt werden, werden zum Untergrund hin abgedichtet. Somit bestehen keine Auswirkungen auf das Grundwasser.

Die Hochwassersituation des Lechs ist durch die Maßnahme nicht betroffen (siehe hierzu Seite 37 des Erläuterungsberichts).

2.2 Bereich Boden, Natur- und Landschaftsschutz

Beeinträchtigungen auf Natur und Umwelt wurden im Abstimmungsgespräch mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Fischbiologen vom Wasserwirtschaftsamt im Rahmen der Variantenplanung soweit wie möglich minimiert (siehe Anlagen 5 Antragsunterlagen). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf den Bereich Boden bzw. Natur- und Landschaftsschutz sind durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung daher nicht zu erwarten. Auf die FFH-Vorprüfung, die Umweltverträglichkeitsabschätzung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom August 2023 (Anlagen 6 der Antragsunterlagen) wird verwiesen.

2.3 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich Wirtschaftswege, die teilweise auch als örtliche Wanderwege genutzt werden. Während den Baumaßnahmen sind temporäre Beeinträchtigungen in Form von Lärm, Staub und Erschütterungen zu erwarten. Weitere Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind nicht zu erwarten.

2.4 Gesamteinschätzung

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da durch das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Landsberg am Lech auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Insbesondere hat das Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen auf den Gewässerhaushalt, auf seltene oder bedrohte Arten oder Lebensräume sowie die Funktion des Raumes für Erholung und Naturgenuss.

Im Übrigen ist anzumerken, dass die geplante Fischaufstiegsanlage dem Ziel der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (RG-WRRL), die longitudinale Durchgängigkeit der europäischen Gewässer bis 2027 zu erreichen, dient.

Rudoll